

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven nach erfolglosem Asylverfahren (Stand Juli 2017)

Nachfolgend werden hier – sortiert nach Mindestaufenthaltszeiten - aufenthaltsrechtliche Alternativen aufgeführt, die Betroffenen nach einem abgelehnten Asylantrag (auch bei laufender Klage) offen stehen und auf die so früh wie möglich hingearbeitet werden sollte:

Alternative:	Geforderte Mindestaufenthaltszeit: (andere VSS s. Online-Leitfaden oder Kontakt Beratungsstelle)	Sonstige Anmerkung:
„Ausbildungsduldung“ nach §60 a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG bzw. „3+2 Regelung“	- Ausbildung ist grundsätzlich ab Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung möglich - kann also auch schon im Besitz einer Aufenthaltsgestattung beginnen.	- spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Aufenthaltsurlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG	- vollziehbare Ausreisepflicht/ Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich; ab 18 Monate nicht-verschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung Umwandlung in „soll-Regelung“.	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltsurlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 8 EGMR	- Verwurzelung in DE ist durch unterschiedliche Elemente nachzuweisen.	- spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Eingabe bei der Härtefallkommission (Aufenthaltsurlaubnis gem.§23 a AufenthG)	- 18- monatiger erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung/ GÜB zum Zeitpunkt der Eingabe erforderlich.	- spezielle Fachberatungsstelle ist eingerichtet
Aufenthaltsurlaubnis nach §25 a AufenthG	- richtet sich an 14-21 Jährige; Nachweis von 4 Jahren Schulbesuch & Duldungsbesitz zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltsurlaubnis nach §25 b AufenthG	8 bzw. 6 Jahre erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
	Unabhängig von Aufenthaltszeit:	
Sonstige Aufenthalts- bzw. Duldungsgründe	- familiäre Gründe gem. §27 ff AufenthG; Krankheit/Traumata; Reiseunfähigkeit; problematische/ unzumutbare Passbeschaffung...	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Asylfolgeantrag	- kann bei Vorliegen neuer Fakten gestellt werden; schützt bis zur Entscheidung des BAMF gegen drohende Abschiebung .	- Anträge sind bei BAMF-Außenstelle zu stellen

Weitere nützliche Informationsquellen: Online-Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> & Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge: http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_siebte-Auflage-WEB.pdf